

Anlage 2

Antrag an die StVV am 24.02.2011

Betr.: Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2011
TOP Beschlussvorlage BV/517/2011

Beschlussvorschlag:

Der von der Verwaltung beantragte TOP „Kauf von Geschäftsanteilen der MD Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft GmbH Eberswalde durch die WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs- GmbH“ wird nicht auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2011 genommen.

Begründung:

Den Stadtverordneten wurde die Vorlage BV / 517 / 2011 erst am 23.02.2011 zugestellt. Eine Aufnahme in die Tagesordnung ist daher nur möglich, wenn Eilbedürftigkeit gegeben ist. „Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.“ (§ 35 der Kommunalverfassung).

Daher ist zunächst die Frage zu beantworten, warum die Angelegenheit keinen Aufschub duldet?

Als Begründung führt die Verwaltung an, über den Sachverhalt konnte nicht früher informiert werden, weil zunächst der Aufsichtsrat über den Anteilskauf entscheiden musste.

Der Vorlage ist jedoch zu entnehmen, dass die wirtschaftliche Schieflage der MD-GmbH bereits am 15.06.2010 Gegenstand einer Aufsichtsratssitzung war. Schon per 31.10.2010 lag eine Zwischenbilanz vor, die Verluste der Gesellschaft in Höhe von 131,606,27 € auswies. Ferner haben bereits am 16. und 21.12.2010 Gesellschafterversammlungen stattgefunden, in denen sich die Gesellschafter zum Verkauf bzw. Kauf der Anteile entschlossen haben.

Von daher ist nicht nachzuvollziehen, warum die notwendigen Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen der MD-GmbH und WHG, sowie des AR der WHG nicht schon im Januar getroffen worden.

Auch war „...die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten“ (Absatz 7 im § 98 der KommVerf.), was nicht geschehen ist.

Durch die mangelhafte Arbeit der Verantwortlichen wurde eine Situation bewirkt, dass (angeblich) keinerlei zeitlicher Spielraum mehr besteht und die StVV nun gezwungen ist (bzw. sein soll), heute eine Entscheidung zu treffen.

Der zweite Teil zur Begründung der Eilbedürftigkeit der Behandlung des Tagesordnungspunktes, sagt aus, dass ein Rücktrittsrecht nur noch bis zum 28.02.2011 besteht.

Dies ist zunächst Ausdruck einer unverantwortlichen Arbeitsweise der hierfür Verantwortlichen, die zum Termin des Vertragsabschlusses genau die Terminfolge kennen und trotzdem die Befristung des Rücktrittsrechtes in dieser Weise fixierten. Außerdem heißt es im § 3 des Kaufvertrages: „Der Käufer kann nur zurücktreten, wenn die Gesellschafterversammlung und / oder der Aufsichtsrat des Käufers bis zum 15.02.2011 seine Zustimmung zu dem vorliegenden Vertrag egal aus welchen Gründen nicht erteilt.“ Danach ist das Rücktrittsrecht der WHG jetzt schon fraglich. Notwendig war außerdem, die Zustimmung der StVV vor dem Kaufvertragsabschluss einzuholen. Zumindest aber war eine Klausel festzulegen, wonach der Verkauf erst mit Zustimmung der StVV wirksam wird. Beides fehlt dem Vertragswerk, womit gegen Kommunalrecht verstoßen wird.

Dafür enthält aber die Vorlage die Aussage, dass die aktuelle Gesellschafterliste bereits an das Handelsregister übermittelt wurde, als wäre das Geschäft schon perfekt! Es war wohl erst die Aufsichtsratssitzung am 16.02.11, die den Anstoß dafür gegeben hat, dass der Anteilskauf heute überhaupt Gegenstand der StVV werden soll.

Die Stadtverordneten sind heute in einer üblen Lage, denn sie können heute über die Vorlage der Verwaltung nicht guten Gewissens entscheiden. Die darin enthaltenen Probleme sind ohne Hinzuziehung weiterer Materialien nicht zu überschauen. Eine Beratung in den Fraktionen ist unverzichtbar.

Auch ohne eine Entscheidung in heutiger Sitzung können die vertragsschließenden Seiten eine Vertragskorrektur vornehmen und eine Klausel aufnehmen, dass der Vertrag erst nach Zustimmung der StVV wirksam, und das Rücktrittsrecht bis dahin verlängert wird.

Der mögliche Schaden für die Stadt wird durch eine überhastete Entscheidung möglicherweise größer sein, als bei einer Vertagung.

Deshalb beantragt die Fraktion Die Fraktionslosen, diesen TOP nicht auf die Tagesordnung zu nehmen.

Im Übrigen ist zu sagen: wenn in dieser Angelegenheit wirklich etwas eilbedürftig ist, dann ist es

- die Überprüfung eines sachgerechten Beteiligungsmanagements und
- die Gewährleistung von Transparenz und bürgerschaftlicher Mitbestimmung in kommunalen Unternehmen.

